

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 98 (2000)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Initiative zurückgezogen

► Hebammenschule Luzern bleibt Fernziel

Das Initiativkomitee für die Rettung der Hebammenschule Luzern zieht sein Volksbegehren zurück. Die Beratungen im Kantonsparlament hätten gezeigt, dass nur kleine Minderheiten von CVP, LPL und SVP sowie ein grösserer Teil von SP und GB

die Initiative unterstützen, erklärte das parteipolitisch breit abgestützte Initiativkomitee seinen Rückzugsentscheid. Das Komitee hatte 1998 vor dem Hintergrund der sparbedingten Schliessung in kürzester Zeit die notwendigen Unter-

schriften für seine Initiative gesammelt. Der Grosse Rat hat diese jedoch mit 60 zu 16 Stimmen dem Volk zur Ablehnung empfohlen.

Das Komitee unterstützt die derzeit laufenden Arbeiten der schweizerischen Hebammenschulen, gemeinsam einen neuen Lehrplan zu entwickeln und die Ausbildung nach den neuen Richtlinien gesamtschweizerisch zu koordinieren. Wichtig ist ihm auch die Erhaltung der Praktikumsplätze in Luzern. Luzern als zentraler Ausbildungsstandort für eine gesamte Hebammenausbildung werde weiterverfolgt, versichern die Initiantinnen.

Im April 2001 werden die vorläufig letzten diplomierten Hebammen an der Luzerner Schule ihre Diplome in Empfang nehmen können. Die Ausbilderinnen bedanken sich in einem Schreiben bei all denen, die sie in ihrem jahrelangen aufwändigen Kampf unterstützt haben.

Quelle: «Luzerner Neue Nachrichten», 28.6.2000.



Die Hoffnung bleibt, dass in Zukunft auch in Luzern wieder Hebammen ausgebildet werden.

Fristenregelung

► Wo bleiben unterstützende LeserInnenbriefe?

In der vergangenen Sommersession hätte der Ständerat eigentlich das neue Gesetz zur Fristenregelung beraten sollen. Der Nationalrat hat diesem bereits 1998 mit 98 zu 73 zugestimmt. Der Ständerat hat das Gesetz jedoch mit 25 zu 18 Stimmen an seine Kommission zurückgewiesen, nachdem nun schon seit dreissig Jahren über eine Fristenregelung debattiert wird. Im Herbst will Bundesrätin Metzler die im letzten November eingereichte reaktionäre Initiative «Für Mutter und Kind» in die parlamentarische Beratung bringen. Dann soll die Diskussion über die Fristenre-

gelung mit einbezogen werden.

Die Arbeitsgruppe «Schwangerschaftsabbruch», der verschiedene Frauenorganisationen angehören, hat sich bereits im Vorfeld der Ständeratsdebatte für die Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruchs eingesetzt. Sie stellt fest, dass Gegnerinnen und Gegner der Fristenregelung regelmässig mit Leserbriefen in der Presse erscheinen, befürwortende Briefe jedoch kaum geschrieben werden. Mit einem Aufruf möchte die Arbeitsgruppe nun zum Verfassen von LeserInnenbriefen pro Fristenregelung er-

muntern und bietet auch Hilfestellung für das Verfassen eines Textes und Weiterleiten an Zeitungsredaktionen an. Für die kommende Parlamentsdebatte sei diese Form der öffentlichen Meinungsbildung wichtig und erwiesenermassen auch wirksam.

In der Arbeitsgruppe «Schwangerschaftsabbruch», Bollwerk 39, 3011 Bern, Fax 031 311 38 79 sind folgende Organisationen vertreten: Bund Schweiz. Frauenorganisationen (BSF), Schweiz. Verband für Frauenrechte (SVF), Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein (SGF), Association suisse des conseillères en planning familial/ASCPF), Arbeitsgemeinschaft für Schwangerschafts- und Sexualberatung (ASSB), Schweiz. Vereinigung für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (SVSS), Schweiz. Gesellschaft für das Recht auf Abtreibung und Verhütung (SGRA).

Nidwalden

► Hebamme bekommt Recht

Irmgard Hummler arbeitet in Nidwalden als freischaffende Hebamme und ab August auch im neuen Stanser Geburtshaus «arco». Bis vor drei Jahren war sie als Beleghebamme im Kantonsspital Stans tätig. Im Juli 1997 wurde sie fristlos entlassen. Begründung: weil sich «die Zusammenarbeit nicht wunschgemäss» entwickelt hatte. Irmgard Hummler wehrte sich gegen den Vorwurf, gegen chefärztliche Anordnungen verstossen, eigenmächtig gehandelt und geburtshilfliche Fehler begangen zu haben. Nachdem ein Gespräch beim Friedensrichter erfolglos verlief und die Spitalleitung nicht bereit war, die Vorwürfe mit einem Expertinnengremium des SHV zu diskutieren, reichte Hummler beim Nidwaldner Kantonsgericht Strafklage ein. Nun hat die Hebamme Recht bekommen und der Kanton Nidwalden musste Hummler 25000 Franken bezahlen: als entgangenes Einkommen samt Zinsen, Rückerstattung der zum Voraus von Hummler bezahlten Kosten sowie als Parteientschädigung. Für Irmgard Hummler stellt dieser Rechtspruch eine «berufliche und persönliche Rehabilitation» dar, die für sie als professionell arbeitende Hebamme von zentraler Bedeutung ist. Auch hat sie den Nidwaldner Gesundheitsdirektor in einem Brief gebeten, in Zukunft weiteres «berufsschädigendes Verhalten» zu unterbinden: Die geburtshilfliche Leitung hatte nämlich nach dem Urteil weiterhin Gerüchte über Fachinkompetenz und Führungsprobleme verbreitet. Dies hat der Regierungsrat auch getan. Er hat im Spital klargestellt, dass das Gerichtsurteil akzeptiert werden müsse, ob es allen passe oder nicht.

Renate Metzger-Breitenfellner

Bearbeitung durch die Redaktion. Voller Artikel in: WOZ Luzern, 6. Juli 2000.

Mutterschaftsversicherung

► «Light» oder «extra light»?

Das parlamentarische Debatierkarussell um die vom Volk im letzten Jahr wuchtig abgelehnte Mutterschaftsversicherung dreht sich weiter: In der Junisession hat der Nationalrat mit 114 zu 62 Stimmen eine schlanke Variante des abgelehnten Vorschlags angenommen. Diese sieht eine 14 Wochen dauernde Lohnfortzahlung ausschliesslich für erwerbstätige Mütter vor. Acht Wochen sollen die Arbeitgeber bezahlen, die restlichen sechs Wochen würden aus der übervollen EO-Kasse bezahlt. Ausgeklammert würden somit die nicht erwerbstätigen Mütter.

Prompt hat darauf die vorberatende Ständeratskommission diesen Beschluss abgelehnt. Die Kommission will dem Ständerat einstimmig eine abgespeckte Variante vorschlagen: Bloss während dem gesetzlichen acht Wochen dauernden Arbeitsverbot für erwerbstätige Mütter soll die Lohnfortzahlung erfolgen. So lasse sich zumindestens die stossendste gesetzliche Lücke schliessen. Bezahlt werden sollen die Löhne ausschliesslich aus dem EO-Fonds. Auf die ständerätliche Debatte darf Frau gespannt sein – oder auch nicht...

Quelle: «Bund», 24.6.2000; 5.7.2000.

Versicherungsgericht

► Anerkennung Wochenbettbetreuung durch Hebammen

Das eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern hat einen wegweisenden Entscheid gefällt: Die Wochenbettbetreuung durch die Hebamme zuhause muss bis zum zehnten Tag nach der Geburt voll von der Grundversicherung übernommen werden, ohne dass eine Franchise oder ein Selbstbehalt erhoben werden darf.

Damit wird das Wochenbett im Spital und die Wochenbettbetreuung durch die Hebam-

me daheim während 10 Tagen nach der Geburt einander gleichgestellt. Das Versicherungsgericht hat damit den Rekurs einer Mutter gutgeheissen. Diese hatte fünf Tage nach der Geburt das Spital verlassen und während weiteren fünf Tagen die Nachbetreuung einer Hebamme genossen. Zwar bezahlte die Krankenkasse die Dienstleistungen der Hebamme, fakturierte der Wöchnerin hingegen Franchise und Selbstbehalt. Die Frau berief sich auf den anderslautenden KVG-Artikel 161 al und rekurrierte mit Unterstützung der waadtländischen Sektion des SHV auf kantonaler Ebene, ohne Erfolg. Das eidgenössische Tribunal hat ihr nun Recht gegeben.

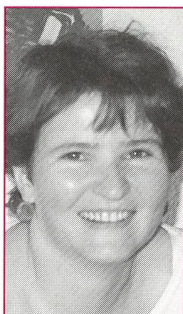
Die Krankenkasse hatte argumentiert, die Spitalentlassung nach fünf Tagen sei nicht vorzeitig erfolgt, deshalb stehe die Nachbetreuung durch die Hebamme nicht mehr im Zusammenhang mit der Geburt und falle somit unter Franchise und Selbstbehalt.

Redaktionskommission

► Bienvenues les Romandes!

Nach längerer deutschschweizerisch geprägter Kultur ergänzen nun wieder zwei Kolleginnen aus der Westschweiz die Redaktionskommission: Marie Noëlle Pierrel und Christine Peitrequin wurden an der Delegiertenversammlung in Genf einstimmig gewählt.

Marie Noëlle Pierrel ist Französin und wurde auch in Frankreich zur Krankenschwester ausgebildet. Ihr Hebammendiplom erwarb sie an der Hebammenschule



Chantepierre in Lausanne. Seit 1996 arbeitet sie auf der Geburtsabteilung im Spital von Yverdon, seit zwei

Jahren auch als Leiterin von Geburtsvorbereitungskursen. Marie Noëlle hat sich ausserdem zur Relaxologin ausgebildet, und besuchte Kurse in Trauerbegleitung und Homöopathie. Mit ihrer Mitarbeit in der Redaktionskommission will Marie Noëlle den Austausch mit Berufskolleginnen intensivieren

und auch etwas für ihre persönliche Weiterentwicklung und ihr Interesse an Neuem tun.

Christine Peitrequin stammt aus dem Kanton Waadt und hat ihre Ausbildungen zur Krankenschwester und Hebamme in Lausanne (Chantepierre) absolviert. Seit März dieses Jahres arbeitet sie auf der Wöchnerinnenabteilung im Bieler Spitalzentrum. Christine hat im Rahmen ihrer persönlichen Weiterbildung u.a. vertiefte Kenntnisse in Stressmanagement, Gesundheitspflege, Konfliktbewältigung und Gesprächsführung innerhalb von Pflegeteams erworben. Für Christine ist die Mitarbeit in der Redaktionskommission der «Schweizer Hebamme» eine Möglichkeit der beruflichen und persönlichen Bereicherung. Auch erhofft sie sich dadurch vertiefte Kontakte mit Kolleginnen aus verschiedenen Landesgegenden.



Übersicht über CH-Gesundheitswesen

► Hebammen kaum erwähnt

Das europäische WHO-Büro in Kopenhagen publiziert als Bestandteil seines Projekts «European Observatory on Health Care Systems» Übersichtsbroschüren über die Gesundheitssysteme der einzelnen Länder Europas. Die Broschüre über das Schweizer Gesundheitswesen liegt seit einigen Wochen vor. Autorinnen und Autoren der hilfreichen Übersicht sind gemäss Vorwort drei Mitarbeitende der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) unter Mithilfe des BAG, des BSV und des Bundesamts für

Statistik. Obwohl die Hebammen in der Grundversorgung der Bevölkerung eine wichtige Rolle spielen, finden sie bedauerlicherweise in der Broschüre bloss knapp namentliche Erwähnung. Auch ist ihnen kein separates Kapitel gewidmet, wie dies den ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen und den Pflegenden vorbehalten bleibt.

«Health Care Systems in Transition. Switzerland». Zu bestellen bei: The European Observatory on Health Care Systems, WHO Regional Office for Europe, Scherfigsvej 8, DK-2100 Kopenhagen, Denmark. Tel. +45 39 17 14 30, Fax +45 39 17 18 70, E-Mail: observatory@who.dk, www.observatory.dk

Broschüre

Vitamin-K-Prophylaxe beim Neugeborenen

Wegen grosser Nachfrage war die vom Netzwerk zur Förderung der Idee der Geburtshäuser in Europa e.V. im September 1999 herausgegebenen Broschüre zur Vitamin-K-Prophylaxe beim Neugeborenen schnell vergriffen. Ab sofort kann die Broschüre wieder bestellt werden. Bestellungen an: Geburtshus Storchennäscht AG, Bahnhofstrasse 11, 5600 Lenzburg AG, Tel. 062 885 80 80, Fax 062 885 80 89, E-Mail: storchennaescht@bluewin.ch. Kosten: Fr. 5.– (davon gehen Fr. 2.– als Förderbeitrag ans Netzwerk e.V.) zuzüglich Versandkosten. Bei Bestellungen ab 100 St. gibt es 10% Rabatt.